



no. 181.

R E V E R S
H. E R N S T E N

Marggraffen zu Brandenburg ꝛ.
und Herren H.

WOLFFGANG WILHELMEN

Pfalz-Graffen bey Rhein ꝛ.

de dato Düsseldorf den 21. Julii 1609.

Wir von Gottes Gnaden ERNST
Marggraff zu Brandenburg / in Preussen Her-
zog ꝛ. und von desselben Gnaden Wir Wolffgang Wilhelm
Pfalzgraff bey Rhein in Bayern Herzog ꝛ. als zur Zeit
Chur-Brandenburgische und Pfalz-Neuburgische Gewalt

habere bekennen hiemit / demnach neben den Eöblichen Ständen des
Fürsten-Thumbs Cleve Graffschafft Marck und Ravensberg und der
Herrschaft Ravensstein/auch einen zimlicher Anzahl der Eülscher Ritz-
terschafft der mehrentheil des Fürstenthumbs Berg Eöbliche Ritter-
schafft und desselbigen samptliche Haupt-Stätt Abgeordnete Uns mit
Handgebenen trewen versprochen und zugesagt / das sie Uns an statt
Unserer Principalen deren Hochgebornen Fürsten und Fürstinnen
Herren Johan Sigismunden Marggraffen und Chur-Fürsten zu
Brandenburg in Preussen Herzog ꝛ. in ehelicher Vormundschaft S.
E. Gemahlinnen auch Frauen Annen Pfalz-Graffinen bey Rhein in
Bayern ꝛ. Herzoginnen mit schuldigen Gehorsambst und trewen
submittiren/ keinen tertium, wer der auch seyn mögte annehmen/ auch
keinen auß Unseren oder Unserer Principalen Mittel sich ad partem an-
hängig machen/ viel mehr aber Uns beyden an statt des rechtmässigen
Successoris vor ihren Landts-Fürsten und Herren erkennen/ bis das ei-
ner von Unseren Principalen der rechte einige Successor dieser Landen
gut und rechtlich erklähet werde / deme die alsdan nach cufferstem Ver-
mögen beybringen an demselben allein sich halten / und solchen ferner
gebürliche Hülffung leisten sollen / das wir hingegen ihnen verspre-
chen/ das sie die Ständt in alle weg sich wolten vorbehalten haben das
Wir die Kayserl. Majest. als Obristen Haupt der Christenheit und Leben-
Herren vermdg Unserer Proposition in unterthänigstem respect hal-
ten / wie auch die Stände allerhöchst gemel. Kayserl. Majest. im gleichen
keinen anderen Prætendenten hierunder nichts præjudicirt haben wol-
ten / und Wir sie die Stände in allem dieserhalben eräugenden und zu-
tragenden Nothfällen bey Ihrer Kayserl. Majest. vertreten / verthätig-
gen und schadlos halten sollen. Die Catholische Römische / wie auch
andere Christliche Religion, wie so woll im Römischen Reich / als den
vorste.

vorstehenden Fürsten-Thumb Cleve und Graffschafft von der Marck
 zc. in öffentlichen Gebrauch und Übung/ auch in diesem Fürsten-Thumb
 Berg / an einem jederem Orth öffentlich zu üben und zu gebrauchen zu
 lassen/ zu continuiren/ und zu Manuteniren/ und darüber niemanden in
 seinem Gewissen noch Exercitio zu turbiren zu molestiren noch zu be-
 trüben.

Alle von den vorigen dieser Landen Fürsten und Regenten ertheilte
 Brieff und Siegel/ wie auch Pfantschafften / und andere Fürstliche
 Beschreibungen stat/ fest und unverbrochen nach eines jeden Inhalt zu
 halten.

Alle Privilegia und Fürstliche Begnadungen/ Statuten/ auch Altes-
 Herkommen und gute Gewonheit zu confirmiren / zu bestättigen / was
 dargegen eingetrungen/ oder eingerissen / gänzlich abzuschaffen / re-
 spectivè zu renoviren und nach Billigkeit zu augiren/ auch die gravamina
 auffß erst der Ständt ansuchen zu erledigen.

Da Wir beyde vor Hauptfachlicher Entscheidung dieser Succes-
 sions sachen / wieder einander etwas de facto vernehmen würden/
 welches doch die Ständt nicht vermuthen noch hoffen wollen / und sol-
 len / sie biß zu Unserer reconciliation sampt und sonders ihrer gethaner
 Hand-Gelübde auch erlassen seyn.

Item da jemand mit Gewalt wider diese Landen etwas attent-
 ren würde/ daß wir laut der Proposition, eussersten Vermögens / mit
 Darsetzung Leibs Guts und Bluts/ dieselbe verthätigen/ schützen / und
 schirmen wollen und sollen.

Item die Ständt und Unterthanen sambt und sonders / vor allen
 dieser wegen entstehende Ansprach und Forderungen / wie die Mahnen
 haben mögen zu verthätigen und schadlos zu halten / in was Herren
 Land solches auch geschehen mögte.

Item die Adliche Hoff-Neimpter/ alle Rächte/ Cantzeley Besatzun-
 gen / und andere Ambt-Bedienungen durch Landt-ßessige qualificirte/
 und nicht Frembden / eines jeden Stands gebühr und Ambts/ Alten-
 Herkommen nach/ zu besetzen.

Das auch die Stiffts-Clöster/ und alle andere Collegia ebener ge-
 stalt/ durch Land-ßessige besetzt / in esse gelassen / gehalten und nie-
 mand in seinem Gewissen daselbst betrübt werden möge.

Leztlich daß die Löbl. Alte/ der samptlichen Landen Unionen / un-
 terhalten / und was sonst noch vor der Erb-Huldigung diesen Lan-
 den zu Nutz und Besten / ferner in Unterthänigkeit mögte vorbracht
 und angedeutet werden / vorbehalten bleiben. Signatum Düsselдорff
 unter Unser Subscription und Vorgetruckten Secreten. den 11. 21. Julii
 Anno Sechszehenhundert und Neun.

Ernst Darggraff m p. Wolfgang Wilhelm m p.

Copia

100

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

Copia Hertzog Philipp Wilhelmen Pfaltz=
Graffen ꝛc. der Göllich und Bergischen Land=
Ständen herausz gegebener Erklärung
de Dato Düsseldorf den 12. Septemb. 1641.

Wir von Gottes Gnaden Philipp Wilhelm Pfaltz-Graffe
bey Rhein ꝛc. Thun kund und bekennen hiemit öffentlich / als
zwischen dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn
Wolfgang Wilhelmen Pfaltz-Graffen bey Rhein ꝛc. Unserem Gnadigsten
Geliebten Herren Vatteren an einem / und dero Göllich und
Bergischen Landt-Ständen von Ritterschafft und Stätten an an-
dern Theil / über dero habende Privilegia, Freyheiten / Alten-herkom-
men / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit / allerhand Miß-verstand
Streit und Irrungen entstanden / gestalt alsolche Streitigkeiten an
Ihro Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herren Reichs-Hoff-
Rath erwachsen / welche daselbst in Contradictorio Judicio pro & contra
geraume Zeit von Jahren disputirt, und ventilirt worden: massen dar-
auf erfolget / dasz allerhöchst gemel. Ihre Kayserl. Majest. obgemelte
Streitigkeiten durch unterschiedlich außgelassene Allergnädigste Deci-
siones, Resolutiones, Mandata und Rescripta endlich und definitiv erör-
tert / abgeurtheilt / und decidirt; und dan nichts billicheres / als was der-
gestalt Höchstgemel. Ihre Kayserl. Majest. decidirt / entscheiden und er-
örtert / dasz demselben gebührende Einfolg und Parition geleistet werde;
So geloben und versprechen Wir hiemit bey unseren Fürstlichen Eh-
ren / Worten und Trewen / dasz Wir alles dasjenige was den Privile-
gien / Alten-herkommen / Gewonheiten / Freyheiten / Recht und Gerech-
tigkeiten gemäsz / auch die von den Ständen zum öfteren übergebene
vier Puncta, vermög der Kayserl. Decreten / Resolutionen / Mandaten
und Rescripten (so viel die Ständ betrifft) recht fast und unverbrüch-
lich von Uns und den Unseren Nachkommenden Hertzogen zu Göllich
und Berg observiren und halten sollen und wollen / auch schaffen und
thun / dasz niemand Unsertwegen dargegen etwas vornehmen und
attentiren solle / mit dieser gnädigster Erklärung wan von Uns oder
Unsertwegen directè, sive indirectè dargegen in einem oder anderen et-
was vorgenommen verordnet oder gehandelt werden sollte; Dasz solches
jeko alsdann / und dan als jeko zunahlen nichtig und null, nichtswir-
dig und kraftlos seyn und bleiben / auch die Ständ und Unterthanen
demselben was allsolchen ihren Privilegien / Gewonheiten / Alten-her-
kommen / Freyheiten / Recht und Gerechtigkeiten / so dan Decretis, Rescri-
ptis oder decisionibus zuwider angestalt oder befohlen werden möchte/
keines Wegs zu gehorsamen / oder demselben zu pariren verpflicht
und verbunden seyn sollen / jedoch solle diese Unsere Erklärung oder
Resolution, Uns an Unseren zu den Göllich und Bergischen Landen
habenden jure successionis & possessionis keines wegs im geringsten
präjudiciren und nachtheilig seyn: massen dan die Ständt auch vermög
denen Landt-Tags Prothocollen sich dahin erklärt / dasz sie keines wegs
gesinnet oder gemeint obgemelte Decreta, Rescripta und Mandata, da-
hin zu ziehen oder aufzudeuten / welches Uns oder unseren Nachkom-
menden Hertzogen zu Göllich und Berg an den habenden Possession
und Successions-Rechten nachtheilig seyn könnte; Urkund hierunter

Unserer unden angezeichneten Hand-schrift und angehengten Secret
Zusigell: Geben Dusseldorff den 12. Septembris 1641.

(L. S.)

Philipp Wilhelm.

Vergleich

Zwischen H. H. Wolfgang Wilhelmen Pfaltz-
Graffen bey Rhein 2c. Fürstl. Durchleucht und dero
Gülich und Bergischen Land-Ständen von Ritterschafft und
Stätten auffgericht de Dato Dusseldorff
den 25. Septembris 1649.

Ihre Fürstliche Durchleuchtigkeit erbieten sich gnädigst / daß sie
dero Gülich und Bergische Land-Ständ nach dem löblichem Ex-
empel Ihrer Fürstlichen Durchleucht geehrter Vorfahren Her-
zogen zu Gülich und Berg 2c. bey ihren erlangten Privilegiis, Freyhei-
ten / Recht und Berechtigkeit / altem Herkommen und guten gewon-
heiten verbleiben lassen / auch dabey gnädigst schützen und handhaben/
und wan Ihrer Fürstlichen Durchleucht vorbracht wird / daß etwas
dagegen vorgenommen / solches alles würcklich abschaffen wollen.

Wie Sie dan auch die Regierung dieser Landen auch Cantzen
und Rechenkammer allein mit Eingebornen / Eingeseffenen und quali-
ficirten auch mehr Adlichen als Gelehrten und der Rechnung verständig-
igen Rhäten dem alten Herkommen und Observanz nach / besetzen und
in der Zeit besetzt halten.

Also auch zu den Deliberationibus und Schickungen die allein diese
Landen betreffen / Adliche und Gelehrte / Rhäte / die in diesen Landen
begüttert / allein ziehen und keine frembde / es seye dan mit dero Landt-
Ständ oder deren Deputirten Bewilligung / darzu gebrauchen.

So dan auff den Landt-Tägen / wan Ihre Fürstl. Durchl. dero gnä-
digste Proposition dero Landt-Ständen thuen / auch sich gegen dieselbe
über die gepflogene Handlungen resolviren werden / allein nur Adliche
und etwa nur einen gelehrten Rath zu solchem Actu ziehen / wie unglei-
chen zu denen Adlichen Hoff-Diensten und Landt- Nempteren Adliche
Eingeborne / Eingeseffene und qualificirte Subjecta, so dan auch zu den
Unter-Nempteren / welche mit der Justiz Ampts halben zu thun ha-
ben / und die Gerichte mit besitzen / solche Persohnen die im Land ge-
boren / und begüttert seyn anstellen.

Wie dan auch zu denen Kelnerereyen / Rentmeistereyen und derglei-
chen berechneten Diensten / auff begebende Erledigung / die Landts-
Eingeborne und Eingeseffene / Qualificirte / vor anderen Frembden
ohne Unterscheid / wan sie mit gnugsamer Bürgschafft auffkommen
können / preferiren wollen. Dabey doch Ihre Fürstl. Durchl. sich vor-
behalten etwa einen oder mehr wohlverdienten Cammer-Dieneren/
Scribenten / oder anderen Hoff-Diener / der doch an Häusern / Aecker-
ren / oder Wiesen etwas eigen im Land hat / darzu anzustellen / damit
Ihre Fürstl. Durchl. auch dieselbe auff ihr wolverhalten / ohne Be-
schwärmus dero Cammer recompensiren können ; Was aber die Ade-
liche und andere Hoff- und Landt-Nemptere / auch die Unter-Beamt-
pren auff dem Landt / so mit der Justiz zu thuen / betrifft / so jetzo in
Dienst

n^o
396

Dienst seyn und sich gemelter massen vermög der Privilegien nicht qualificiren können / wollen Ihre Fürstl. Durchl. wan sie Ihr vorhero von den Land-Ständen namhafft gemacht werden / noch bey wehrendem jetzigem Land-Tag / denselben Ihre Dienst und Pflicht auffkündigen / auch die dimittendos längst immer drey oder vier Wochen hernacher erlassen / und anstatt der Abgedanckten / ohne längeren Verzug / anders so im Land geböhren / begütert und qualificirt seynd / wiederumb ansetzen. So wollen auch Ihre Fürstl. Durchl. so wohl in judicial als extra judicial Sachen bey dero Cantzleyen / Hoff-Gericht auch der Ober- und Unter-Beampten auff dem Land / vermög der Gütlich- und Bergischer Lands-Ordnung die Justitz administriren / auch derselben / in allen / ihren gebührenden und unverhinderten Lauff lassen.

Und / das es zwischen den Adlichen und Unter-Beampten in extra judicialibus, wie von alters / observirt werde / gnädigst verordnen / also auch hinführo alle juramenta, den alten Formulen gemäß / leisten lassen.

Auch die Abtate / Ober- und Unter-Beampten / umb begangener Excessen und Ubertretungen willen ihrer Diensten ehender nit / bis sie der Bezüchtigung mit recht convincirt und überwiesen / entsetzen lassen / aber auffer dessen bleibt Ihrer Fürstl. Durchl. so wohl als den Bedienten die Aufkündigung bevor.

Nicht weniger wollen auch Ihre Fürstl. Durchl. die Stätt und Flecken / welche von alters hero das Jus eligendi & presentandi zu Scheffen und Rathsstellen gehabt / darbey ruhig und unturbirt lassen.

Wan Ihrer Fürstl. Durchl. ein Lehen notoriè heimsfallen wird / solle deroeselben frey stehen / mit denselben / nach ihrem gnädigsten Belieben zu disponiren.

Wan aber die Heimsälligkeit bestritten werden solte / wollen es Ihre Fürstl. Durchl. halten lassen / wie es in der Landts-Ordnung auch duffals außgelassenem Edict und dem Landt-Tags Abschied vom Jahr 1596. versehen und demselben gemäß ist / auch sonst naturam & qualitatem Feudorum zu eines oder anderen präjudiz nicht verenderen.

Inmassen dan auch Ihre Fürstl. Durchl. die Manne- und Lehn-Kammeren / wie von alters gewesen / also auch hinführo / wie gleichfals die Lehen so dahin gehörig / da selbst empfangen und deren streitige Lehens-Fälle (jedoch das dabey Ihrer Fürstl. Durchl. Recht und Interesse in geziemenden Vigor und Obacht erhalten und in alle wege die Lehen und Landts-Ordnung gebühlich observirt / auch parti læsæ seinen recursum per viam appellationis vel querelæ an Ihre Fürstl. Durchl. als an den Landts-Fürsten und Lehen-Herren / zu nehmen unverwehrt seyn solle) alda außführen lassen und was dagegen präjudicirliches eingerrissen auff eines oder anderer dabey interessirten angeben und Auführung seiner Befugnis / den Rechten und der billigkeit gemäß / wider redressiren und auffheben sollen.

Wan die Nothturfft erforderen wird / das Ihre Fürstl. Durchl. dero Land-Ständ / dem Herkommen gemäß / auff einem Land-Tag beschreiben und eine Einwilligung von denselben begehren / und darauff gemelte Landt-Stände Ihrer Fürstl. Durchl. gnädigsten Begehren gemäß zum Theil oder zumahl eine freye Einwilligung thun / solches wollen Ihre Fürstl. Durchl. in Gnaden annehmen / wan aber die Landt-Stände Ihrer Fürstl. Durchl. oder auch zu des Landts Nothturfft nicht alles / oder auch gar nichts einwilligen (welcher recusation Ihre Fürstl. Durchl. doch sich nicht versehen) so wollen gleichwol Ihre Fürstl. Durchl. dessen niemanden in Ungnaden entgelten lassen / was dan dieser gestalt
Ihrer

Ihrer Fürstl. Durchl. oder auch sonst zu Bezahlung der Landtschafft Creditoren und Bedienten / wie gleichfalls zu anderer des Landts Nothturfft eingewilliget wird / dasselbe solle dem Herkommen gemäss in Ihrer Fürstl. Durchl. Hoff. Cantzlen durch dero selben darzu verordnete Hoff. Räthe und Rechtsverständige / in Gegenwart der Landt. Ständt Deputirten / der gewöhnlicher jedes Fürsten Thumbs Matricul nach (wan Ihre Fürstl. Durchl. sich keiner anderer moderation bey diesen beschwärlichen Zeiten mit dero Landständen vergleichen) repartiret und von Ihrer Fürstl. Durchl. aufgeschrieben / auch fürters durch Ihrer Fürstl. Durchl. Unter-Beampten und Bedienten eingebracht und denen von dero Landständen auff vorgehende gewöhnliche Pflicht bestätigten Pfennigmeistern eingelieffert und auff Ihrer Fürstl. Durchl. und der Landtschafft Deputirten Anschaffung von denselben ad destinat os usus dem Landt. Tags Abschied gemäss und zu keinem anderen End / unverhinderlich und ohn einige Einredt erstattet und angewendet werden / und was Ihrer Fürstl. Durchl. zu ihrem privat Behuff unterthänigst zugelegt / dero gnädigster disposition allein anheimb gestellt seyn und bleiben solle.

Was aber zu der Landt. Ständt Behuff und Nothturfft / wie auch zu Zahlung deren Creditoren und Bedienten eingewilligt und dem Landt. Tags Abschied einverleibt wird / darüber sollen zwar Sie die Landt. Ständt oder deren Deputirte / ihres gefallens zu disponiren Macht haben / jedoch schuldig und gehalten seyn Ihrer Fürstl. Durchl. hernacher / wohin solche Gelder verwendet worden seyn / richtige Rechnung und Nachweisung vorzubringen und hinführo nichts eigenthätliches aufschreiben oder umblegen.

Des Pfennigmeisters Rechnungen sollen dem alten Herkommen gemäss von Ihrer Fürstl. Durchl. darzu verordneten Adlichen Räten und Rechtsverständigen mit Zuthun der Landt. Ständt Deputirten / richtig abgehört / justificirt und darüber recessirt / wie auch solches geschehen / neben dem befinden Ihrer Fürstl. Durchl. umständlich referirt werden.

So erklären sich auch Ihre Fürstl. Durchl. hiemit gnädigst / das Sie ohne Ihrer Kaiserl. Majest. und des Churfürstl. Collegii Bewilligung keine neue Zöll anstellen noch auch die alte verhöhen / also auch ohne Ihre Fürstl. Durchl. Landt. Ständt Bewilligung keine Licenten / Accisen / oder dergleichen Auflagen im Lande anstellen / sonderen die von Ihrer Fürstl. Durchl. eine zeithero verordnete Recognitions-Gelder (wan Sie darüber von dero Landt. Ständen keine Einwilligung erhalten) auch abstellen.

Ferner wollen Ihre Fürstl. Durchl. keine Kriegs Behde noch neue Verbungen anfangen / auch keine Steuern aufschreiben noch umblegen lassen / es seye dan vorhero darüber auff dem / von Ihrer Fürstl. Durchl. Ordentlich aufgeschriebenen Landt. Tag mit dero Landt. Ständen reifflich deliberirt / und von ihnen den Landt. Ständen per Majora darin bewilliget worden / hingegen aber sollen und wollen auch die Landt. Ständt wie es getrewen und gehorsamen Landt. Ständen gebührt sich gegen Ihre Fürstl. Durchl. jederzeit unterthänigst trew und gehorsamblich bezeigen / dieselbe auch dero geliebten Sohn so lang Ihre Fürstl. Durchl. dieser Landen (welches doch Ihre Fürstl. Durchl. bey bekantem dero gutem Rechten nicht vermuthen) mit recht nicht entsetzt werden / gleich wie bey Ihrer Fürstl. Durchl. Hochlöblichen Vorfahren von ihren Prædecessoribus geschehen / nicht verlassen.

Es wollen auch Ihre Fürstl. Durchl. daran seyn / daß die den Privilegiis zuwider verſchenckte Güter wider zu der Cammer gebracht/ auch über die Verpfändte und veralienirte ſoll mit den Pfand Inhaberen/ liquidiert und ſelbige nach und nach wider herbey gebracht werden / also auch hinführo / ohne Bewilligung der Landt. Ständt deren keine mehr alieniren/ verſetzen noch verſchencken. Im fall jezt beſchwärliche Einquartierungen und Contributiones noch ferner continuiren oder deren ſich ins künfftig mehr begeben ſolten / wollen Ihre Fürstl. Durchl. dero Marschalcken und Landt. Commiſſarien befehlen / daß ſie etliche nechſtgeſeſſene der vornehmſten Ritterbürtigen an denen Orten deß Landts/ da ein Durchzug/ ſtill liegen oder Einquartierung befürchtet wird / zu ſich ziehen / auch ſo viel es die occaſion zuläßt / ſonderlich aber / wann langwierige Einquartierungen und Verpflegung oder Contributionis Forderungen dieſen Landen aufgetrungen werden wollen / auch der Landt. Ständt Deputirten (welche ſie Ihrer Fürstl. Durchl. gehorſamſt zu benennen) darzu erfordern auff das umb ſo viel mehr gebührende und durchgehende Gleichheit gehalten / auch Ihre Fürstl. Durchl. Inſtructiones ſo ihnen zu dem End zugeſtelt werden ſollen / gehorſamlich in acht genommen werden / damit ſich niemand mit fügen zu beſchwären habe.

Es thuen auch die Landt. Ständt Salva Reſervatione ulteriorum ſich ferner außdrücklich vorbehalten / daß obwohl Sie ſich unterthänigſt verſichert halten / daß Ihre Fürstl. Durchl. alles das jenige / was dieſelbe ihnen hieben gnädigſt verſprochen (zuſolg Ihrer darüber gethaner gnädigſter Syncceration) wirklich præſtiren und halten werden / die weil dannoch Ihre Fürstl. Durchl. zu dero hohem Alter (wobei ſie der Allerhöchſte nach ſeinem Göttlichen Willen noch längſt wohlſahrend erhalten wolle) gerathen deroſelben geliebter Sohn auch bißhero mit keinen Leibes. Erben geſegnet / Ihre Fürstl. Durchl. ſo wohl als höchſt gemelter dero geliebter Sohn / Gottes Diſpoſition unterworfen und also ungewiß/ was vor Fatalitates ſich begeben / und in was vor Regierung bey ſolchem unverhofftem fall (welchen der Allmächtig Gott doch gnädigſt verhöte) dieſe Landen kommen und ob Ihrer Fürstl. Durchl. Succellores in dieſen Landen deroſelben löbliche intention ſecundiren möchten/ wie auch / da ſonſten / unterthänigſtem beſſeren Anvertrauen zu gegen über die gnädigſte beſtändig verſprochene Puncta jezo oder ins künfftig über kurz oder lang / bey oder von einem oder anderen contravenirt und die Ständt dardurch beſchwärt werden ſolten / ſo werden dieſelbe nicht zu verdencken ſeyn / daß ſie zu Ihrer und der Poſterität Verſicherung / auff ſolchen unverhofften Fall zu denen von der Röm. Kayſerl. Majest. Unſerem Allergnädigſten Herren / mit Vorwiſſen und Gutachten eines Churfürstl. Collegii allergnädigſt aufgelassenen Decretis , Reſcriptis und Endurtheilen ſie die Landt. Ständt ihren Recurſum nehmen würden/ zu welchem Ende ſie dieſelbe alle und jede / als ihr erhaltenes Recht / auff allen begebenden Fall gegen jedermänniglich ſich hiemit Reſerviren und ſich deren beſter geſtalt zu gebrauchen vorbehalten / darwider doch Ihre Fürstl. Durchl. auff dem Fall da es wider beſſer Zuverſicht zwischen Ihro und deroſelben Landt. Ständt zu newer Ruptur kommen würde ſich die Rechtliche Exceptiones und Gegen. Nothturfft per expreſſum vorbehalten haben wollen. Actum den 25. Septemb. 1649. Zwischen Neun und Zehen Uhr gegen Nacht.

(L. S.)

Wolfgang Wilhelm.

B

Rever-

Reverfale

12. 397

Herren H. Philipp Wilhelmen Pfaltz-Graffen
 bey Rhein/ 2c. deß Prinzens Fürstl. Durchl. denen Göllich
 und Bergischen gesambten Landt-Ständen von Ritter-
 schafft und Stätten Extradirt de dato Düßeldorff
 den 3. Novembris 1649.

In Gottes Gnaden Wir Ph'lipp Wilhelm Pfaltz-Graff bey
 Rhein in Bayern/ zu Göllich Cleve und Berg Herzog/ Graff zu
 Veldent/ Sponheim/der Marck/ Ravensperg und Mörs/ Herz
 zu Ravensstein 2c. Demnach beyder Unser Fürsten-Thumben Göllich und
 Berg getrewe Land-Ständ von Ritterschafft und Stätten auff Unser
 gnädigstes Besinnen Uns zu unterthänigsten Ehren und sonderbahrent
 gnädigsten Wohlgefallen damit diese Unser Göllich und Bergische
 Landen nechst vorhergangener Reconciliation und Vereinigung deß
 Haupts mit den Gliedern und einmühtiger Zusammensetzung der Ge-
 müther / auß gegenwertigen fast schweren Pressuren und Kriegs
 Trangsalen (womit dieselbe nun etliche Jahren hero / wie noch leider
 continuirlich betrücket / und dieser Unser Göllich und Bergischen Lan-
 den angehörige Unterthanen dardurch zum höchsten ruinirt) desto bal-
 der errettet / zu der so lang gewünschter höchst-nöthiger Beruhigung-
 vermittels Göttlichen Beystands umb so viel ehender gelangen / und
 in die hiebevorige tranquillität dermahlen eins wider gesetzt werden
 möchten / mit dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herren H. Wolff-
 gang Wilhelmen Pfaltz-Graffen bey Rhein in Bayern / zu Göllich/
 Cleve und Berg Herzogen / Graffen zu Veldent / Sponheim / der
 Marck / Ravensperg und Mörs H. zu Ravensstein / 2c. Unserm gnä-
 digsten Seliebsten Herren und Vatteren / über die zwischen seiner
 Durchl. und ihnen Unsern Göllich und Bergischen Landt-Ständen
 nun ein geraume Zeit von Jahren geschwebte differenti/ und schwäre
 Mißhelligkeiten / auff gewisse Maß und Weiß sich (Gott Lob) nun-
 mehr den 25. Septembris nechsthin verglichen / zu mehrerer faciliti-
 rung aber solches vorgestellten Zwecks von ihren Privilegiis, Altem-
 herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit jedoch mit diesem
 außstrücklichen vorbehalt in verschiedenen Passibus etwan abgewi-
 chen / dasß wan Wir zu der Regierung dieser Unser allhiefiger Landen
 (welches doch bey der Disposition Gottes allein bestehet) kommen wür-
 den / ihnen Unseren Landt-Ständen solches hernechst im wenigsten
 nachtheilig seyn solte; In massen Wir dan vermittels Unserß Fürst-
 lichen gethanen Versprechens ihnen solches gnädigst sincerirt / und be-
 nebens zugesagt / dasß gleichwie Wir die bey der Römischer Kayserl.
 Majest. Unserem Allergnädigsten Herren / mit vorwissen und Gutach-
 ten eines höchst-ansehnlichen Ehrstl. Collegii wider höchstgemel. Un-
 serß H. Vatteren Durchl. cum plenissima causæ cognitione von ihnen
 erhaltene / und in rem judicatam verlauffene Kayserl. Decreta, Re-
 scripta und Endurtheil (als viel dieselbe sie Ständ betreffen thuen) zu
 würcklicher contestirung Unserer gegen Sie Unsere Göllich und Ber-
 gische Land-Ständ habender gnädigster Propension und Vertrauens/
 hiebevoren confirmirt / und bestättiget/ also auch dasselbig dabey/ wie
 nicht weniger bey ihren Privilegiis, altem Herkommen / Gewonheit/
 Recht/ und Gerechtigkeit einen Weg wie den anderen Fürst-Väterlich
 gnä-

... die ...

Handwritten red ink mark or signature.

... die ...

gnädigst schützen und handhaben wollen / gleich ob vor angeregter Vergleich nicht vorgangen wäre / oder Sie Unsere Land-Ständ dabey im geringsten nichts begeben hätten ; Als geloben und versprechen Wir zu solg Unserer damahls gethaner Sinceration bey unseren Fürstlichen Ehren und guten Trewen vor Uns / Unsere Erben und Nachkömmlinge hiemit und in krafft dieses nachmahls gnädigst und beständigst / zc.

1. Vorsest in confirmat Unserer ihnen darüber vor diesem zu gestellter schriftlichen Versicherung deren Buchstablichen Inhalt in alle wege zugeleben / und alles den Privilegiis, Altemherkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit / auch vorgemeldetem Kayserl. Decretis, Rescriptis und Endurtheilen gemäß Fürstlich zu halten / auch deme / was in vorangeregtem zwischen Unsers Geliebten H. Batteren Durchl. und Ihnen Unseren Göllich- und Bergischen Land-Ständen getroffenen newlichen Vergleich verabscheidet worden / in allen und jeden seinen Clausulen würcklich nachzukommen.

2. Wie ungleichen Unsere Rechen-Cammer mit Unseren Adlichen Eingebornen Land-sassen ausserhalb eines Gelehrten / wie von Alters zu besetzen / es wäre dan das hernechst Wir Uns mit den Land-Ständen eines anderen vergleichen / und solches selbst mit gut befinden würden.

3. So dan zu den Land-Tags deliberationibus keine andere als Adliche Land-sässige Rhäte dem alten Herkommen nach zu ziehen / noch keine Gelehrte als etwa einen / umb die Proposition oder Vortrag zu thun / darzu gebrauchen.

4. Ob auch waren Unsere Göllich- und Bergische Land-Ständ zu mehrer Befürderung deren so desiderirter Vereinigung damit sich das ganze Berck darumb nicht zerschlagen thäte / höchst gemeltes Unsers gnädigsten H. Batteren Durchl. bey dem newlichen Vergleich dieses eingereumbt / und dahin unterthänigst condescendirt / das dieselbe bey vorfallender Vacatur einer oder anderer Kechnereyen / Rentmeistereyen / oder ander berechneten Diensten dero wohlverdienten Cammerdiener / Scribenten oder Hoffdiener damit gnädigst providiren mögen / so solte dennoch solches vorgemelten Unseren Göllich- und Bergischen Land-Ständen an dieser Unserer Landen hergebrachten Privilegiis, und altem Herkommen / zumahlen nichts derogiren / sondern wollen Wir bey Erledigung deren berechneten Diensten Eingeborne und qualificirte subjecta (jedoch wan Sie mit gungsamber Bürgschafft auffkommen würden / darzu auff und annehmen / und keine Fremde denselben vorziehen.

5. Weilen auch bey Weyland Unserer geehrten Vorfahren löblichen Andenckens Regierung kein Lehens Director niemahls gewesen / sonderen von höchstgemel. Unseres Herren Batteren Durchl. erst vor etlichen wenig Jahren / newlich eingeführt. So wollen Wir bey Antretung Unserer zukünftiger Regierung solche Newerung wider abschaffen / und es in hoc passu gleichfals bey dem alten Herkommen bewenden lassen.

6. Wan Uns nun von Unseren Göllich- und Bergischen Land-Ständen gleichfals kläglich vorbracht worden / was gestalt so wohl bey Unsers geliebten H. Batteren Durchl. als auch etwan bey Weyland Unserer Hochgeehrter Vorfahren Regierung bey Ausfertigung der Lehn-Brieff denselben allerhand nachdenckliche sehr präjudicirliche / und von alters dieser Orten unerhörte clausulen eingerückt worden / also das unterschiedliche welche feuda promiscua oder Kunkel-Lehen bey der erster investitur

gewesen / folgendes aber verkauft und per incuriam oder Einfalt der
 Lehen-träger / oder sonst durch Unachtsamkeit der Secretarien oder
 Lehen-Schreiber auch wohl vielleicht bisweilen von denselben vorsetz-
 lich das Wort Mann-Lehen in die Lehen-Register und Lehen-Brieff /
 wie auch in die Reverfalen bey der Canzleyen und Unter Mann-Cammere-
 ren inserirt / und obwohl auch die investituræ auff Künckel-Lehen
 aufgefertigt / die Lehen-Träger dennoch zu Herausgebung der Rever-
 falen (worin das Wort Mann-Lehen eingeruckt) inducirt worden/daher-
 ro dieses erfolgt / das unangesehen bey den alten Zeiten man wegen
 des Wortes Man-Lehen von keinem Unterscheid gewußt/ auch selbige Lehen
 von einer auff unterschiedliche andere Familien vor und nach devolvirt
 und gefallen seyen / dennoch vor Man-Lehen außgedeutet und gehalten
 werden wolten/ und also Uns unterthänigst gebetten/ das Wir bey An-
 tretung Unser zukünftiger Regierung solche und dergleichen obgesetzter
 massen eingeschliche abus und Beschwerden wider ab und in vorzi-
 gen Stand stellen lassen wollen. Als erklären Wir Uns hiemit gnä-
 digst / vorerzehlte Mängel und Gebrechen / als vielen deren Uns un-
 terthänigst remonstrirt werden können / alsobald gnädigst remedi-
 ren / und würcklich redressiren zu lassen / solte aber auß erheblichen
 Motiven solches also nicht in continenti geschehen können / und der
 Sachen Wichtigkeit ein mehrers nachdencken erfordern / auß sol-
 chen Fall wollen Wir die Sach Pares Curiae der jenigen Man-Cam-
 mer / wohin das Lehen von Alters gehörig / remittiren / dieselbe de
 plano ohne weitläuffige kostbare Proceß debattiren und entscheiden/
 auch die Urtheil ohne ferner Einred und Aufenthalt werckstellig ma-
 chen lassen ; Solte sich auch dem Angeben nach befinden / das etliche
 Lehen (welche vor diesem durch Verkauf auß andere seynd transpor-
 tirt und deren Verkäufer selbige durch beharliche Verweigerung des
 Consensus , als ob sie Man-Lehen wären / und also weit unter dem
 rechten Werth zu verkaufen gezwungen worden) nach dem Ver-
 kauf zu Man-Lehen gemacht wären / dieselbe wollen Wir gleichfalls
 nach Anlaß der voriger / und insonderheit der erster Investitur wie-
 derumb in den Stand / darin sie vorhin gewesen / setzen und stellen
 lassen / auch ins künfftig nicht zugeben / das dergleichen zu Be-
 schwärnis Unserer Lehen-Leuth mehr geschehe / sondern vielmehr es
 in allem bey dem Alten Herkommen verbleiben / und so wenig natu-
 ram & qualitatem Feudi in præjudicium eines oder anderen mutiren las-
 sen / als Adeltiche Uns heimgefallene Lehen Unadelichen conferiren/
 vergeben / noch dieselbe damit belehnen / auch auß gebührendes An-
 ersuchen die Lehen mit Aufnehmung einiger Gelder (jedoch nicht ohne
 Noth zu beschwären / auch zu verkaufen von Uns unseren Vafal-
 lis gnädigst unweiger und unentgeltlich zugelassen / und verstattet
 werden ; So sollen auch die Wittiben ohne Unsere gnädigste Erlaub-
 nis und Bewilligung die Leibzucht von Lehen haben und genießen
 mögen / jedoch solle über diesen Passum hernechst unser gesampter
 Land-Stand consensus eingeholt werden / was aber sonst noch ferner
 vor abus und Newrungen in denen Belehnungen sich zugetragen ha-
 ben möchten / so hierinnen nicht exprimirt über dieselbe alle und jede/
 wollen Wir bey Antretung Unserer zukünftiger Regierung auß dem
 ersten Land-Zag Uns mit Unseren Land-Ständen unterreden / und
 umb einmahl auß diesen Disputen zu kommen. Uns mit denselben dis-
 sals der Raison und Billigkeit nach also vergleichen / das sich niemand wider
 das

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

das alte Herkommen beschwärt zu seyn / mit fügen zu beklagen Ursäch haben solle zc.

7. Als auch der Erbschatz dem Vergleich de Anno 1529. so auff Ra- der Geld stehet / zuwider verhöhet / und jetzo Jährlichs / wie der Golt- gülden steigert zu nicht geringem Beschwär und Nachtheil eine Zeither eingefordert / erzwingen / und beygetrieben wird / so wollen Wir sol- ches bey Unserer zukünftiger Regierung gleichfals abstellen / und über das alte Herkommen / dießfals niemand beschwären lassen.

8. So wollen Wir die Pensionarien ihres Hinderstands halben con- tentiren / und nach dem Inhalt der Beschreibungem zufolge deren in An- no 1600. auff die damahls übergebene Gravamina von Unseren geehrten Vorfahren ertheilten Resolution , im rechten Werth hinführo nach und nach bezahlen lassen.

9. Weilen auch die Geist und Adelige Halffleuth über die gebühr auff Gewinn und Gewerh also hoch angeschlagen und übernommen wer- den / das auch bey ihren Höffen nit bleiben können / sonderen auff den dritten / vierten und fünfften Morgen / dake jedoch solches nit bräuchlich / noch auff Land-Tagen verwilliget / angeschlagen werden / so wollen Wir vermög der resolution der Gravaminum auffm Land-Tag zu Gül- lich 2. Maji 1602. solches Unseren Ambsleuthen / welchen der Halff- leuth Gelegenheit am besten bekant ist heimgestellt seyn und bleiben lassen.

10. Wan auch hernechst über vorangezogenen Vergleich / und des- sen Verstand (wie jetzo der Vogt und Gerichtschreiber halben / deren theils ob schon frembd / dannoch bey ihren Diensten manutentirt werden sollen / geschicht) quæstiones vorfallen / oder einige dubia movirt werden solten / auff solchen unverhofften fall / wollen Wir drey Unserer Land- sässiger Rätthe gnädigst ernennen / zu denen Unsere Land- Stände auch drey Adliche ihres mittels denominiren sollen / welche allerseiths ihrer Nydt und Pflichten (womit sie so wohl Uns / als den Land- Ständen zugethan) zu solchem End zu erlassen / und zu diesem actu auff's new zu veranden seyn / und bey demselben die explication und Er- lauterung vorangeregten Vergleichs bestehen solle / im fall es sich aber zutragen würde / das die vota paria wären / erklären Wir Uns dahin gnädigst / das sie Unsere Land- Stände drey unpartheischen Teutschen im Römischen Reich / aber nicht in Unseren Fürsten- Thumben und Landen gefessene Männer (aus welchen Wir einen pro Super-Arbitrio oder Obman / zuerwehlen hätten) unterthänigst vorschlagen mögen / je- doch das der Vergleich / desselben Buchstablichen Inhalt / und der Litter nach verstanden / von Uns aber keines Wegs in neuen Streit gezogen werden / und diejenige auß mittel Unser Güllich- und Bergischer Land- Ständ / so von diesem Unserem Revers Wissenschaft haben / dieses nicht allein / so lang unser geliebster Herz und Vater im Leben ist / son- deren auch nach seiner Durchl. Absterben (welches Gott der Allmächtig noch längst verhüten wolle) solcher gestalt in geheimb halten sollen / das darvon niemand als Sie / und diejenige Deputirte so jedesmahls nach ihrem Absterben in Ihre Platz kommen werden / darvon Wissen- schafft haben mögen / es wäre dan Sach das diesem Unserem Re- vers in einem oder anderen etwas zu wider gehandelt werden sollte.

Zu Urkund dieses / und dessen stetter Fasthaltung haben Wir die- sem Revers vor Uns und Unsere Successores eigenhendig unterschrie- ben /

ben / und unser Fürstliches Secret auffß ipacium trücken lassen. So geschehen in Unser Residentz, Statt allhie in Düsseldorf den 3. Novembris 1649.

(L.S.)

Philipp Wilhelm.

De Dato 25. Martii Anno 1652.

In Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm Pfaltzgraff bey Rhein in Baweren / zu Göllich Cleve und Berg Herzog / Graffe zu Veldenz / Sponheim/der Marck / Ravensberg und Mörs / Herz zu Ravensstein / Thum kund und bekennen hie mit öffentlich : Demnach Unserß gnädigsten geliebsten Herren und Vatters Fürstl. Durchl. beyder Fürsten Thumben Göllich und Berg hieselbst anjesho in Corpore versambleten lieben und getrewen Land, Ständen von Ritterschafft und Stätten / Wir unseren zu denselben habenden sonderbahren gnädigsten Vertrauen nach gegenwärtigen Unseren Statum worinnen Wir Uns vor dießmahl befunden / zu erkennen geben / mit dem gnädigsten Gesinnen / Uns ihrem getrewen Rath / und unterthänigstes Gutachten darüber eröffnen / deme zu folg dieselbe dan zu fernerer Contestirung Ihrer bisheriger gegen Uns tragender beständiger und getrewer Liebe / und affection sich dahin gehorsambst erbotten haben / bey der Römischer Kayserl. Majest. Unserem Allergnädigsten Herren / Unser gegenwärtiges Anligen mit Ihrer Allerunterthänigster Intervention bestmöglichst zu secundiren / und als viel immer thünlich zu befürdern / damit zu Unserer unentbärlicher subsistens Unserem Fürstl. Haus und Stammen gemäß von Höchstgemeltes Unserß Herren Vatters Fürstl. Durchl. auß dero hiesigen Göllich und Bergischen Cammer = Gefällen Uns ein gewisses Jährliches Deputat angewiesen / und verschafft / auch unweigerlich gefolgt ; So dan wie bis anhero gegen ihren unterthänigsten Willen / und ihres davor haltens zu nicht geringem ihrem und dieser Göllich und Bergischen Landen Nachtheil beschehen / Wir fürterhin von allen Consiliis nicht so gar excludirt / sondern vielmehr ihrem zu Uns gesetztem unterthänigstem Vertrauen nach dem Vatterland zu Trost / und der heylsamen Justiz zu Stewr / mit und nebens den Räten darzu admittirt / und von mehr Höchst gemeltes Unserß Herren Vatters Fürstl. Durchl. in vorfallenden wichtigen Religion / Land / und Stadt concernirenden Tractaten und Negotiis, darvon Krieg und Fried auch das Successions, Wesen dependiret / ohne Unser und der Räten getrewen Einrathen / und unterthänigstes Gutachten nichts tractiret / resolvirt / noch geschlossen / weniger verordnet werden möge. Gleich wie Uns nun alsolche beyder Fürsten Thumben Landt, Stände Bereitwilligkeit / und genommene unterthänigste Resolution zu sonderbahrem Contento, und gnädigstem Wolgefallen gezeiget / also erklären Wir auff Ihre bey Uns darüber angewandte unterthänigste Bitt / Uns gegen dieselbe hinwider gnädigst / daß bey Allerhöchstgemel. Kayserl. Majest. und sonst anderwärts / wohe es vor nöthig errachtet werden solte / Wir ihnen zum guten best möglichst interveniren / und dahin getrewlich cooperiren helffen wollen / damit von mehr Allerhöchstgemel. Kayserl. Majest. Sie in ihren billigen Beschwärden allergnädigst erhört bey ihrer hergebrachter Freyheit / und dieser Landen Privilegien / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeiten / und darüber ihnen

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory line.

Philipp Wilhelm.

De Anno 17. Martii Anno 1672.

Einmalige Proclamation des Königs Philipp Wilhelm

Main body of the document containing the proclamation text, which is extremely faint and illegible due to fading or bleed-through from the reverse side of the page.

Given

ihnen ertheilten Käyserl. Decreten / so viel dieselbe Ständ betreffen thun / gegen jedermänniglich / wer die auch seynd / gebühret und kräftiglich manutenirt / und gehandhabt / auch hingegen mit keinen eigenthätigen Auflagen und exactionen / ohne der Land-Ständen Bewilligung nicht beschwärt werden mögen / aller massen Wir dann zu solchem End mehr Allerhöchst gemel. Ihre Käyserl. Majest. nicht allein umh Ertheilung Dero Käyserl. Schutß allerunterthänigst imploriren wollen / sondern auch Uns ferner dahin gnädigst erbiethen thun / Unsere Hand davon nicht zu entziehen / vielmehr aber dieselbe (gleich sie an ihrem Ort zu thun uns unterthänigst angelobt und versprochen haben) getrewlich und unaußsätzlich dabey zu halten / und Unseren Fuß zu solchem Ende / so lang vor sie darzusetzen / bis dahin der von Uns und ihnen desiderirter Zweck / Unsers und ihres billigmässigen suchens würcklich erreicht / und erhoben seyn werden / zu dessen mehrer Bestättigung / haben Wir diesen Schein eigenhändig unterschrieben / und mit Unserem Fürstl. Secret zu versiegelen befohlen. So geschehen Eöllen den 25. Martii des 1625sten Jahrs.

(L. S.)

Philipp Wilhelm Pfaltzgraff.

Clausula Concernens des Land-Tags Abscheid de Dato
27. Martii. 1653.

Nachdem der Durchleuchtigster Fürst und Herz / Herr Philipp Wilhelm Pfaltzgraffe bey Rhein/in Baweren/zu Göllich/Eleve/und Berg Herzog / Graffe zu Beldentz/ Sponheimb / der Marck/Ravensperg und Mörß / Herz zu Ravensstein / 2c. Dero Göllich und Bergische Land-Stände / Ritterschafft und Stätte / auff den 15. verwichenen Monats Maji anhero zum Land-Tag gnädigst beschrieben / dieselbe auch darauff zu seiner Fürstl. Durchl. gnädigstem Gefallen in guter Anzahl sich gehorsamblich eingestellt haben: Als ist jetzt gemel. Land-Ständen durch seine Fürstl. Durchl. in unterschiedlichen Punkten den 17. selbigen Monats proponirt worden / wie die Beylag sub. litt. A. mit mehrerem aufweist.

Clausula Concernens.

Obwohl nun gleich Anfangs dieses Land-Tags allerhand Difficultäten zwischen den Göllich- und Bergischen Ritterschafft und Stätten sich hervor gethan / indeme der Haupt-Stätte Deputirte / das diejenige Erklärung welche Ihro Fürstl. Durchl. dero selben Ritterschafft de Dato 3. Novembris im Jahr 1649. gegeben / eingezogen / die von der Ritterschafft hingegen / das selbige Erklärung zum effect gebracht werden möchte unterthänigst gebetten: So haben Höchstgemel. Ihre Fürstl. Durchl. durch dero selben Statthalteren / Cantzler / und geheime Rähte die Sache dahin vermitteln lassen / das mit beyderseits belieben der effect von solcher Erklärung so viel deren Inhalt den Haupt-Stätten ihrem vorgeben nach zuwider seyn möchte / bis zu End dieses Land-Tags suspendirt / dem nechst durch beyderseits Deputirte darüber gütlich conferirt / die hinc inde habende rationes vorgebracht / und alsdan dem befunden nach erkant: Was aber in solcher Erklärung begriffen / so Ihre Fürstl. Durchl. betreffen / und von dero allein dependiren thäte / solches realiter vollentzogen werden solte: Welches temperamentum dann auch von beyden Theilen Göllich- und Bergischen Land-Ständen von Ritterschafft und Stätten acceptirt und beliebt worden.

Wels

Welche unterthänigste Einwilligung Ihre Fürstl. Durchl. von dero
Gülischen Land-Ständen von Ritterschafft und Stätten zu gnädig-
stem Danck angenommen / und ihnen darüber das gewöhnliche Rever-
sal herauszugeben befohlen. In Urkund der Warheit haben Ihre Fürstl.
Durchl. diesen Abscheid mit eigenen Händen unterschrieben / und dero sel-
ben Hoff-Cantzley Secret unter aufftrücken lassen / Düsseldorf den 13.
Junii 1653.

(L. S.)

Philipp Wilhelm.

**Copia Deren zwischen Ihrer Fürstl. Durchl. und
dero Gülischen Land-Ständen den 20. Julii 1668. ver-
gleichener Conditionum betreffend.**

Die bey dahmaligem Land-Tag eingewilligte Achtjährige Steur.

Sinnach bey dem alhie gehaltenem Land-Tag Ihrer Fürstl.
Durchl. Fürsten-Thumbs Gülisch anwesende gesambte Land-
Ständ auß Ritterschafft und Stätten den 16. dieses 240000.
Reichsthaler unter nachfolgenden mit höchstgemelter Ihrer Fürstl.
Durchl. verglichenen Conditionen unterthänigst eingewilliget.

1. Das Primò von Dato immer den nechsten 8. Jahren annuè zu töd-
tung des gemelten Capitalis von 240000. mehr nicht als 30000. Reichs-
thaler nemlich in terminis S. Remigii, & S. Andreae dieses laufenden / und
Palchatis & Bartholomæi folgenden Jahrs collectirt.

2. Und secundò die alleinige Hauptsum / waren in den Nempter
und Stätt repartirt / jedoch die Unterthanen zu beybringung des Capi-
tals mehr nicht gehalten seyn / als jetzt vorgemelte Summa der 30000.
Reichsthaler / und deswegen durchgehende Gleichheit der Lands-Matri-
cul nachgehalten / auch einer vor dem anderen je nicht prägravirt / vor al-
lem aber dieser inusitatus modus auff acht Jahr und so geraume Zeit
zu Land-Tagen in keine consequenz gezogen / noch hernechst pro
Exemplo allegirt / oder auch Land-Ständen zu präjudicij des alten wohl-
hergebrachten modi außgedeutet / sonderen hinführo allen und jeden
Jahrs zu Erledigung der etwa vorkommender Gravaminum gleichwohl
ein Land-Tag gehalten werden solle.

3. Das Tertiò Ihre Fürstl. Durchl. die Pensiones ex propriis bezah-
len lassen wolten.

4. So dan Quartò das Land-Stände Deputati nebens Ihrer Fürstl.
Durchl. darzu specialiter verordneten geheimen Räten die jährliche
30000. Reichsthaler ad destinatos usus, und Ablag des obgemelten Ca-
pitalis der 240000. Rthlr. und anders nicht verwenden / auch der Pfen-
nings-Meister dahin in specie verändert werde / das die jährliche 30000.
Rthlr. anderster nicht / dan ad relutionem jetzt angeregten Capitalis de-
nen Deputatis außfolgen lassen / &c.

5. Wie ungleichen Quintò wehrenden dieser acht Jahren Zeit Land-
Stände wegen der übriger alter Cammer Capitalien nicht angefochten
werden.

6. Und Sextò das bey nicht Erreichung des intendirten Scopi die
obgemelte 240000. Reichsthaler in solutum der certis modis & condi-
tionibus laut Land-Tags Abscheids de Dato Düsseldorf den 14. Julii
1661. übernommener alter Cammer Capitalien Land-Ständen ge-
dehen solle.

7. Das

7. Dasz auch Ihre Fürstl. Durchl. Septimo wehrenden diesen acht Jahren keine neue/ noch zu diesem Zweck der jetzt beschenehten achtjähriger Einwilligung verhindecliche Zumuthungen in oder außserhalb Land. Tags thuen/ sonstn aber Land. Ständen solches ohne Ungnad zu verweigern frey stehen solle.

8. Dasz auch Octavo Ihre Fürstl. Durchl. ohne Landt. Ständen unterthänigstem vorwissen und Consens keine Kriegs. Werbungen/ weder auch solche Recruten die einer newer Werbung gleich seynd / dieser Landen Privilegiis, und dem Vergleich de Anno 1649. zu wider nicht anfangen / noch vornehmen wolten:

9. Ingleichen Nono wegen des intendirenden Zwecks Höchstgemel. seine Fürstl. Durchl. in Offen-oder Defensiven Krieg / und was dem anlebt / das Herzog. Thumb Göllich nicht involviren / noch sonstn einiger massen beschwären / wie ebenmäßig dero Cammer. Gefälle über diese 240000. Reichsthaler nicht Oppignoriren wolten.

10. So dan Decimo dasz Ihre Fürstl. Durchl. Land. Ständen habende Privilegia, Altenherkommen / Gewonheit/ Recht und Gerechtigkeit / auch den Vergleich von Anno 1649. so dan Land. Tags Abschieden und Reversalen confirmiren / und darwider nichts thuen noch geschehen lassen wolten.

11. Ferner Undecimo weilen in praxi bestehet/dasz die freye Güter so von den proprietariis cultivirt werden/ von den Gewerbs. Steuern befrevet seyn sollen/dasz Höchstgemelte seine Fürstl. Durchl. bis zu Rechtlicher Erörterung des zwischen Ritterschafft und Stätten hierüber befangenen Spenerischen processus (welches der Haupt. Stätt erinnern doch die von der Ritterschafft/ auff seinem Grund bestehen lassen / und auff ihre alte hergebrachte Freyheit sich bezogen) solches Regulariter also halten lassen wolten.

12. Wie ungleichen Duodecimo gnädigst daran seyn wolten / dasz bis außstrags der Hauptsachen die accyßen in den Aempteren / und auff dem Land auff den Fuß / und Tax / wie dieselbe vor dem Jahr 1657. gewesen / nemlich von einer Almen Weins drey Rader albus/ und von einer Tonnen Bier ein Rader albus bleiben / und was darwider eingerissen / abgestellt werden / so wohl auch der dem Vergleich de Anno 1649. noviter eingeführter / und alter verhöbeter Zöll halber die veranlaßte conferenz fortgesetzt werden solte.

13. Dasz auch ihre Fürstl. Durchl. immittels Decimo tertio die Pensionarien auß denen verschriebenen Resuereren / vermög der vorhin an dero Rechen. Cammer abgelassenen / und Land. Ständen communicirten Befelchs abführen lassen wolten.

Wan nun Höchstgemel. Ihre Fürstl. Durchl. gegen seine Land. Ständen obbemelte zwischen beyderseits also verglichene Conditiones alle und jede fest/und beständig zu halten/ und weder deren eine noch keine / auch das geringste selbstn/ weder durch jemanden anders thuen und verfügen zu lassen/ sich gnädigst erklärt / auch demne zufolg für sich und dero Successores obiges alles hiemit acceptiren/Respective bester gestalt gnädigst confirmiren / und bestättigen thuen/also wollen auch Ihre Fürstl. Durchl. solchem allem Gnädigst und Fürstlich nachkommen/und haben hierüber zu ihr dero Göllichen Landt. Ständen desto mehrer Sicherheit gegenwärtigen Schein außfertigen/und Landt. Ständen unter dero eigener Hand und Fürstlichem Insiegel zuzustellen befohlen/Düsseldorf den 20. Julii 1668.

Cum Appenso Serenissimi Sigillo.

Philipp Wilhelm.

E

Haupt: